

# Jugendschutz bei Veranstaltungen in der Steiermark



Im Rahmen des Steiermärkischen Jugendgesetzes haben Veranstalterinnen und Veranstalter nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnten:

1. Der **Aushang der Jugendschutzbestimmungen** bei allen Einlass- bzw. Kartenverkaufsstellen ist **verpflichtend**.
2. Bei Veranstaltungen ist dafür zu sorgen, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden; insbesondere sind **Alterskontrollen** hinsichtlich Ausgezeit und bei Verkauf von Alkohol und Tabakerzeugnissen sowie sonstigen Nikotinerzeugnissen durchzuführen.
3. Bereits bei der **Ankündigung** der Veranstaltung (Plakate, Einladungen usw.) sollte ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des **Jugendschutzes** aufgenommen werden wie zum Beispiel:
  - Kein Alkohol an unter 16-Jährige bzw. gebrannter Alkohol an unter 18-Jährige.
  - Jugendschutz ist uns ein großes Anliegen – wir halten uns an das Stmk. Jugendgesetz (StJG 2013).
  - Kinder und Jugendliche haben einen Ausweis bei sich zu tragen, ansonsten kann ein Zutritt nicht gewährt werden.
4. Die Abgabe von **Alterskontrollbändern**, die auf eine bestimmte Alterskategorie (bis 16 Jahre | zwischen 16 und 18 Jahren | ab 18 Jahren) hinweisen, soll den Mitwirkenden/beschäftigten Personen bei der Abgabe von Alkohol an Jugendliche die Alterskontrolle erleichtern:
  - **Bis zum 16. Geburtstag** ist es verboten, alkoholische Getränke zu kaufen, zu besitzen oder zu trinken.
  - **Bis zum 18. Geburtstag** ist es verboten:
    - alkoholische Getränke mit starkem Alkohol (z.B. Schnaps, Alkopops) zu kaufen, zu besitzen oder zu trinken;
    - andere alkoholische Getränke dürfen nur in kleinen Mengen konsumiert werden, so dass sie nicht zu einer Berauschtung führen (und damit die Gesundheit oder das Verhalten der Jugendlichen beeinträchtigen).
5. Es besteht ein **Aufenthaltsverbot** für unter 18-Jährige bei Veranstaltungen, wenn zu Günstigspreisen Alkohol ausgegeben wird (wie Flatrate-Partys, 1-Euro Partys, Freibier usw.). Die Verantwortlichen haben zu kontrollieren, dass keine „unter 18-Jährigen“ in der Zeit des Ausschanks des billigen Alkohols bei der Veranstaltung anwesend sind!
6. Lockangebote mit alkoholischen Getränken sind verboten.
7. Die **Bereitstellung und Bewerbung** eines attraktiven, **alkoholfreien Angebotes**, das wesentlich günstiger ist als alkoholhaltige Getränke, wird empfohlen.
8. Mitwirkende und/oder beschäftigte Personen sind vor Beginn der Veranstaltung über die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgehensweise bei Verstößen zu belehren.
9. Der **Ausschank** von Alkohol soll grundsätzlich nur von **Erwachsenen** durchgeführt werden; sollte das nicht möglich sein, dürfen 16-18-Jährige nur leichteren Alkohol (Bier, Wein, Sekt, Most und Sturm), aber keine Spirituosen (dazu gehören z.B. auch Alkopops, Aperol-Spritzer etc.) ausschenken.
10. **Veranstalterinnen und Veranstalter haften** grundsätzlich auch dafür, wenn **Alkohol** durch **Mittelsmänner** (Personen, die nicht bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern beschäftigt sind) an Jugendliche weitergegeben wird, denen der diesbezügliche Erwerb, Besitz und Konsum nicht erlaubt sind. Wenn es zu Verstößen kommt, müssen die Veranstalterinnen und Veranstalter nachweisen, dass sie alles unternommen haben, damit die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Dabei spielen natürlich die Umstände des Einzelfalles (etwa Art und Größe der Veranstaltung, Anzahl der Besucherinnen und Besucher usw.) eine Rolle.
11. **Betrunkene** Jugendliche sind gegebenenfalls – nach Kontaktaufnahme mit den Eltern – **nach Hause** zu schicken.
12. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass Jugendliche – *sofern keine Aufsichtsperson anwesend ist* – bis 14 Jahre spätestens um 23:00 Uhr und bis 16 Jahre spätestens um 01:00 Uhr daheim sein müssen.
13. Eine **für den Jugendschutz beauftragte Person** sollte für die Dauer der Veranstaltung eingesetzt werden, die während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und gegebenenfalls als Ansprechperson für die Polizei oder Behörde auftritt.
14. Alle Verkaufsstellen oder -stände, die Alkohol oder Tabak- und verwandte Erzeugnisse und sonstige Nikotinerzeugnisse abgeben, sind darüber zu informieren, dass jederzeit **Testkäufe**, die vom Land Steiermark bzw. einer beauftragten Organisation durchgeführt werden, stattfinden können.
15. Wer an Jugendliche alkoholische Getränke, Tabak und verwandte Erzeugnisse sowie sonstige Nikotinerzeugnisse abgibt, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen, begeht gemäß § 26 Abs. 2 Z 5 StJG eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu **15.000 Euro** zu bestrafen.